

Polizeiverordnung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PoIVO)

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 03.06.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Gefahren von Tieren
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Haus- und Gartenarbeiten
- § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 12 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 13 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Kinderspielplätze, Sportplätze und Friedhöfe.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Folien (Plakatieren) oder Spannbannern ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, ohne Erlaubnis der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen, Besprühen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt grundsätzlich nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. städtische Anschlagtafeln). Die Benutzung von städtischen Anschlagtafeln bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung. Diese ist mind. zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. Keiner Genehmigung bedarf die Nutzung dieser Anschlagtafeln durch die Eigentümerin.

(3) Eine Erlaubnis für in Abs. 1 genannte Handlungen kann erteilt werden, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren von Tieren

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Stadt Ebersbach-Neugersdorf durch den Halter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und Sportanlagen sind Hunde fernzuhalten. Dies gilt nicht für Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten, Papier oder ähnliches) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, verwilderte Haustiere und Tauben auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(2) In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.

(3) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Freischneiden,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – BImSchV-) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Konzertveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 6. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür

- bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.
7. Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen,
 8. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen zu befahren sowie Beete und Anpflanzungen zu betreten und über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang zu nutzen.
- (2) Das Baden in öffentlichen Gewässern und Teichanlagen ist verboten. Davon ausgenommen sind öffentliche Bäder.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich zu beantragen. Genehmigungsfähig sind ausschließlich Lager- und Traditionsfeuer zum Zwecke der Geselligkeit.
- (2) Die Feuer sind frühestens ab 16:00 Uhr und nur so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung durch Funkenflug oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Lagerfeuer sind grundsätzlich nur bis zu einem Durchmesser von max. 1,5 Metern genehmigungsfähig. Traditionsfeuer (insb. Sonnenwend-, Walpurgis-, Oster- oder Johannisfeuer) über einen Durchmesser von 1,5 Metern können mit besonderen Auflagen zur Sicherstellung des Brandschutzes verbunden werden.
- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in auf Dauer angelegten befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Feuerkörben, Feuerschalen oder Grillgeräten.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Stadt Ebersbach-Neugersdorf weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann die Stadt Ebersbach-Neugersdorf Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 städtische Anschlagtafeln ohne Genehmigung benutzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
5. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Ebersbach-

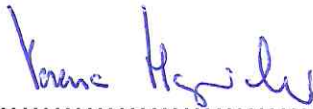
- Neugersdorf nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde, mit Ausnahme von Diensthunden im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunden, nicht von Spielplätzen und Sportanlagen fernhält,
 8. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder keine dafür geeigneten Hilfsmittel auf Verlangen vorzeigen kann,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 verwilderte Haustiere oder Wildtauben füttert,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr erheblich stört,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
 12. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
 14. entgegen § 10 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 15. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 7 öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig nutzt, entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze und freigegebenen Flächen betritt, befährt oder über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang nutzt,
 16. entgegen § 11 Abs. 2 in öffentlichen Gewässern und Teichanlagen, mit Ausnahme von öffentlichen Bädern, badet,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne dafür eine Genehmigung zu besitzen,
 18. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer so abbrennt, dass hierbei Gefährdungen entstehen oder Dritte belästigt werden,
 19. entgegen § 12 Abs. 5 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
 20. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 30.06.2024 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 04.06.2024



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 03.06.2024 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 29.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 30.06.2024 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Görlitz mit Bericht vom 06.05.2024 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

